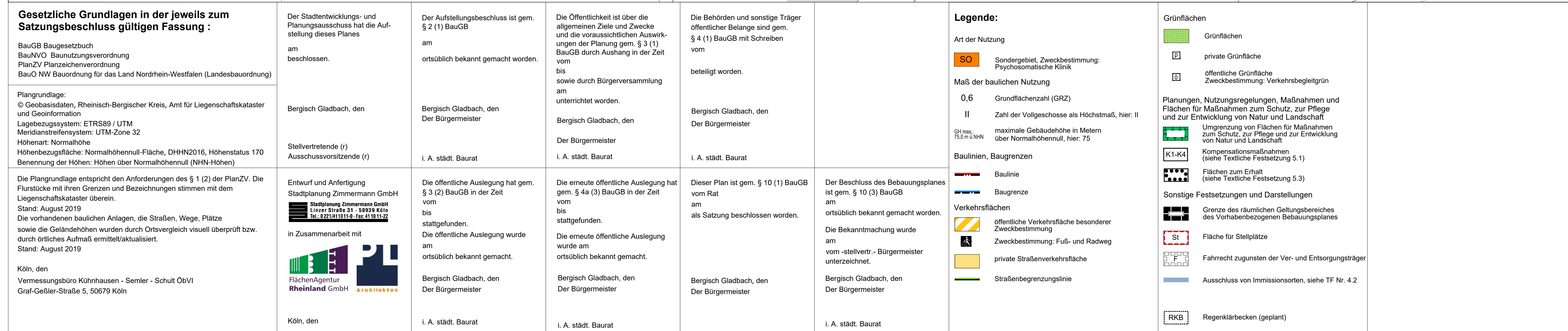




- 5.1.2 innerhalb der Fläche mit der Kennziffer **K2** ist der Gehölzbestand zu erhalten und zu pflegen. Die nicht Gehölzigen Bestandteile (Flechtenanteile) sind unter Einschluss des Gehölzbestandes als Feldgehölz unter Verwendung der nachstehenden Arten anzulegen:
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
 - Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Faulbaum (*Rhamnus nigra*)
 - Schneebal (*Viburnum opulus*)
 - Pfeifenblume (*Campanula saguinea*)
 - Hundertrose (*Rosa canina*)
 - Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Roter Hirtengel (*Cornus sanguinea*)
- Als Mindest-Planzqualitäts ist Forstware mit 50 - 80 cm zu wählen.
- Der Planzabstand soll ca. 1,5 m betragen. Zu den Grundstücksgrenzen muss der Abstand mindestens 2 m betragen. Die Gehölze sind in Gruppen von wenigstens 3 Exemplaren einer Art zu pflanzen.
- 5.1.3 innerhalb der Fläche mit der Kennziffer **K3** ist ein Gehölzbestand als Baumreihe unter Verwendung der nachstehenden Arten anzulegen und zu pflegen:
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 - Waldkirsche (*Prunus avium*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Hänge-Birke (*Betula pendula*)
 - Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Mindest-Planzqualität: verschulte Heister, 3 Triebe, Höhe 150-200 cm (125-150 cm für *Acer campestre* und *Carpinus*). 2 x verpflanzen. Der Planzabstand soll ca. 3 m betragen. Zu den Grundstücksgrenzen muss der Abstand mindestens 2 m betragen.
- 5.1.4 innerhalb der Fläche mit der Kennziffer **K4** sind vorhandene Gehölze zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die verbleibende Fläche ist nach dem Einbau von autochthonem Saatgut mit einer Artenauswahl zu einem Saumstreifen zu entwickeln und einmal jährlich nach dem 15. Juni zu pflügen. Das Saatgut ist aus den folgenden Arten zusammenzustellen. Die genaue Saatgutmenge erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Vegetationsart.
- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| Kräuter: | |
| <i>Lathyrus pratensis</i> | Wiesen-Platterbse |
| <i>Lotus corniculatus</i> | Gewöhnlicher Hornklee |
| <i>Lotus pedunculatus</i> | Sumpf-Hornklee |
| <i>Trifolium pratense</i> | Roter Wiesen-Klee |
| <i>Vicia cracca</i> | Vogel-Wicke |
| <i>Achillea ptarmica</i> | Sumpf-Schafgarbe |
| <i>Angelica sylvestris</i> | Wald-Egelwurz |
| <i>Galthia palustris</i> | Sumpfdotterblume |
| <i>Cardinianae pratensis</i> | Wiesen-Schaumkraut |
| <i>Centaurea jacea</i> | Wiesen-Flockenblume |
| <i>Cerastium holosteades</i> | Gewöhnliches Hornkraut |
| <i>Cirsium oleraceum</i> | Kohlstistel |
| <i>Filipendula ulmaria</i> | Mädesüß |
| <i>Galium palustre</i> | Sumpf-Labkraut |
| <i>Galium verum</i> | Echtes Labkraut |
| <i>Leonodon hispidus</i> | Rauer Löwenzahn |
| <i>Lynchnis flos-cuculi</i> | Kuckucks-Lichtnelke |
| <i>Plantago lanceolata</i> | Spitz-Wegerich |
| <i>Potentilla erecta</i> | Blutwurz |
| <i>Prunella vulgaris</i> | Kleine Braunelle |
| <i>Ranunculus acris</i> | Scharfer Hahnenfuß |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß |
| <i>Rumex acetosa</i> | Wiesen-Sauer-Ampfer |
| <i>Sanguisorba officinalis</i> | Großer Wiesenknopf |
-
- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| Gräser: | |
| <i>Alopecurus pratensis</i> | Wiesen-Fuchschwanz |
| <i>Anthoxanthum odoratum</i> | Gewöhnliches Ruchgras |
| <i>Festuca pratensis</i> | Wiesen-Schwingel |
| <i>Festuca rubra</i> | Roter Schwingel |
| <i>Holcus lanatus</i> | Wolliges Honiggras |
| <i>Molinia caerulea</i> | Blaues Pfeifengras |
| <i>Poa pratensis</i> | Wiesen-Rispengras |
| <i>Poa trivialis</i> | Gewöhnliches Rispengras |

5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BaugB)

5.2.1 Innerhalb der unbebauten Flächen des Sondergebiets ist eine Grünanlage anzulegen und zu pflegen. Hierzu sind die Einsatz einer Saatgutvermehrung gemäß § 5.1.1 sowie Gehölzpflanzungen mit einer Artenauswahl gemäß 5.1.2 vorzunehmen. Die Pflege der Wasserfläche muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Ein Schnitt der Gehölze muss mindestens alle 5 Jahre erfolgen.

5.2.2 Innerhalb der Flächen für Stellplätze sind mindestens 3 Hochstämme einer der folgenden Arten und Qualitäten zu pflanzen und zu pflegen:

- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Ste-Eiche (*Quercus robur*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Mindest-Pflanzenqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Die Bäume sind in Baumreihen oder Pflanzbeeten mit einer Mindestgröße von 4 m² und einer Mindestbreite von 1,5 m zu pflanzen.

5.2.3 Alle Dachflächen des Klinikneubaus sind intensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 30 cm zusätzlich weiterer technisch erforderlicher Schichten (z. B. Drain- und Filterschichten) betragen. Ausgenommen von der Dachbegrünung sind Attika, haustechnisch notwendige Dachaufbauten, Treppenhäuser und Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und/oder Photovoltaik.

5.3 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2b BaugB)

Die innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

B Hinweise

1 DIN Normen

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, liegen während der Offenlage zur Einsichtnahme bereit.

2 Bodendenkmäler

Bei Bodenbearbeitungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalsbehörde oder dem LVFAmt für Bodendenkmälerpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenhof, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVFAmtes für Bodendenkmälerpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Bodenbeschaffenheit

Die Aushubarbeiten sind bodengutachterlich zu begleiten, evtl. belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der im Rahmen der Baumaßnahmen ausgehobene Oberboden (Mutterboden) ist im Plangebiet wiederzuverwenden.

4 Lage im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Refrath. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

5 Verhalten bei Kampfmittelkunden

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Es wird empfohlen, die zu überbauende Fläche auf Kampfmittel zu überprüfen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, sind diese bis auf das Geländeeiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfähldingungen, Verbauarbeiten u.ä. wird zusätzlich eine Sicherheidsdeklaration empfohlen. Bei der Durchführung von Bauvorhaben sind die Arbeiten sofort einzustellen, wenn beim Erd-aushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Die nächstgelegene Polizeistation oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind unverzüglich zu verständigen.

6 Artenschutz

Um den Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden und zu verringern, sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten:

- zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme
- Begrenzung bau- und anlagebedingter Flächenbeanspruchungen
- Reduzierung von baubedingten Licht- und Lärmemissionen
- Maßnahmen zur Minimierung von Störwirkungen am Bachlauf der Strunde durch die Besucher des Erweiterungsbau
- Beseitigung der Vegetationschicht außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September

7 Externer Ausgleich

Bei vollumfänglicher Realisierung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 11.939 Biotopwertpunkten. Das verbleibende Defizit kann aus dem Ökotoke der Stadt Bergisch Gladbach erbracht werden. Hierzu wird ein Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen.



STADT BERGISCH GLADBACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2496 - Schlodderdicher Weg - Entwurf zur öffentlichen Auslegung Blatt 1 (Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan) M. 1:500 Stand: 20.05.2020 Übersichtsplan M. 1:5.000

